

Tod wagten die Kanoniker 1012 entgegen dem ausdrücklichen Verlangen des Königs nochmals eine eigenmächtige Nominierung, die wieder auf Waltherd fiel; der König erklärte sich diesmal mit dessen Person einverstanden, verlangte jedoch eine neue Wahlhandlung, die von seinem Vorschlag ausging; er bestand also zumindest formal darauf, daß ihm die Initiative vorbehalten blieb. Aber dieses halbe Entgegenkommen sollte kein Präzedenzfall werden, denn als bereits nach wenigen Monaten eine neue Vakanz eintrat und die Magdeburger durch die Wahl des mit dem Chronisten Thietmar verwandten Dietrich ihren Schritt wiederholten, schob der König diesen Kandidaten rücksichtslos beiseite, begab sich persönlich nach Magdeburg und ließ den Hofkaplan Gero wählen. Die dabei von der Magdeburger Kirche eingelegte Rechtsverwahrung, die der König gelten ließ, war nicht mehr als ein notdürftig verschleierter Rückzug; das erwies sich, als bei der Vakanz von 1023 der Versuch zu selbständigem Vorgehen nicht wiederholt wurde. Soweit Heinrich anderswo auf Widerstand stieß, handelte er ebenso: in Trier verwarf er 1008 die Wahl seines Schwagers Adalbero, bestimmte Megingoz zum Erzbischof und entfesselte dadurch die große lützelburgische Fehde, in Cambrai setzte er 1012 unter ähnlichen Voraussetzungen seinen Kaplan Gerhard ein, in Bremen erzwang er 1013 die Wahl Unwans, ebenfalls eines Hofkaplans, und mit der Einsetzung des Abtes Branthog von Fulda in Halberstadt wiederholte sich der gleiche Vorgang 1023 nochmals. Solche aufsehererregenden Fälle, in denen die betroffene Kirche es mehr oder minder auf einen Konflikt ankommen ließ, bilden nur die Folie zu der reibungslos verlaufenden alltäglichen Personalpolitik Heinrichs, der bei der Besetzung der Bischofsstühle planmäßig auf den ihm vertrauten Kreis der Hofkapelle zurückgriff. Untersuchungen jüngster Zeit konnten diese an sich altbekannte Erscheinung noch in besonderes Licht rücken¹⁾. Das im Prinzip der ottonischen Reichskirche liegende, praktisch ausschließliche Verfügungsrecht des Königs über die Bistümer ist also erst mit Heinrich II. auf der ganzen Linie durchgedrungen. Daß die königliche Kirchenhoheit als abgeschlossenes staatskirchliches System dabei nicht stehen blieb, sondern sich auch auf die internen kirchlichen Ange-

¹⁾ Vgl. die Materialsammlung von S. Görnitz, Beitr. z. Gesch. der königl. Hofkapelle (1936) S. 118ff. und die ergebnisreiche Studie von H.-W. Klewitz, Königtum, Hofkapelle und Domkapitel im 10. und 11. Jh., AUF. 16 (1939) 102ff., der sich S. 122ff. über die Verbindungen der Regensburger Alten Kapelle und des Bamberger Hochstiftes zur Hofkapelle verbreitet.